

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 14 (1952)
Heft: 5

Artikel: Grenzstreit im Santel zwischen Egerkingen und Hägendorf, 1624
Autor: Fischer, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-861810>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die geängstigten Pathen und Geleitsleute waren so glücklich, ihn lebendig wieder zu finden; zum Dank sei das Bethäuslein erbaut worden» (Bernhard Wyß). In der Tat deutet das Kindleinmotiv auf ein recht hohes Alter der Kapelle. Vor der Umgestaltung zu Beginn der neunzehnhundertdreissiger Jahre war an einem Balken eine Jahrzahl aus dem Ende des 18. Jahrhunderts angebracht. Aber schon im Jahre 1497 erscheint die Kapelle beim Ruttiger Hof in Verhandlungen zwischen Bern und Solothurn der Leute wegen, die den Zoll zu Olten zu umgehen versuchten und hier vorbei direkt dem Hauenstein zustrebten. Bernhard Wyß erinnert auch an den gewaltigen Erdschlipf, der im 16. Jahrhundert hier niedergegangen ist und sucht hier den Grund zur Erbauung des Bethauses. Wie dem auch sei, sicher blickt das ehrwürdige Kapellchen auf ein hohes Alter zurück und steht an einem einst viel stärker begangenen Wege als heute. Sie war der Mutter Gottes geweiht. Der Hof Ruttigen mag einst Froburgisches Eigen gewesen sein; später saßen die «von Ruttigen» oder Ruttiger darauf und noch später die Oltner Geschlechter von Arx und Büttiker. Wir sehen hier also in erster Linie eine Hof- und Wegkapelle, wie wir sie unzählige Male in unseren Gegenden treffen. Früher besaß die Kapelle eine reiche barocke Ausstattung; aber die vielen Figuren samt dem vielbesuchten Muttergottesbilde sind heute verschwunden. Glücklicherweise aber soll dem alten Heiligtume in nächster Zeit eine sach- und fachgerechte Restaurierung zuteil werden. Die üblen Zutaten unseres Jahrhunderts sollen verschwinden und für eine passende Ausstattung wird gesorgt werden. Dann wird aus dem kleinen Heiligtum wieder viel Segen fließen, den alten Leuten des Heimes zum Troste, die Wanderer aber wird es zur kurzen Rast und Besinnung einladen.

Grenzstreit im Santel zwischen Egerkingen und Hägendorf, 1624

Von E d u a r d F i s c h e r

Noch die heute lebenden ältern Mannen zu Egerkingen und Hägendorf halten an der Ueberlieferung fest, daß früher zwischen den beiden Gemeinden um den Santelwald ein langjähriger und heftiger Streit stattgefunden habe. Da das Santelgebiet an der Grenze der beiden Dörfer liegt, der dortige Wald aber und das damalige Weidegebiet von großem Ausmaße sind, konnte sich ein solcher Streitfall sehr wohl ergeben; aus vielen Urkunden sind uns auch aus andern Gegenden derlei Zwistigkeiten bekannt. Nun bewahrt das Ge-



Im Jura bei Hägendorf

meindearchiv von Hägendorf ein Pergament auf, das jener Ueberlieferung eindeutig und mit allen Einzelheiten Recht gibt. Am 9. Juli 1624 fand nämlich über den Grenzstreit im Santel ein rechtlicher Entscheid statt, und jede Gemeinde erhielt darüber ein besiegeltes Pergament. Hägendorf hat das seine bis in unsere Tage bewahrt, die Egerkinger haben das ihre inzwischen verloren. Was erzählt uns die Urkunde:

Die Abgeordneten der gnädigen Herren und Obern von Solothurn mit den Landvögten ab Falkenstein und Bechburg, nachdem der Streit schon lang gedauert hatte und auch ein Augenschein genommen worden war, sind nochmals mit den Ausschüssen der zwei Gemeinden zusammengekommen, um den Zwist zu schlichten; von Egerkingen waren dabei Konrad von Arx und Urs Zeltner, von Hägendorf Hans Kamber, Hans Wyß und Hans Flury; alle hatten Begleitmannen bei sich. Man ging nochmals auf den Augenschein, hörte Klage und Antwort an und entschied dann ziemlich väterlich, daß erstens alle ergangenen schlimmen Worte und Taten sollten aufgehoben sein. Nur ein Hägendörfer, der allzustark gewettert hatte, wurde nach Solothurn vor die gnädigen Herrn und Obern zitiert. Jeder Gemeinde wurde ein Anteil der ergangenen Kosten zugewiesen, die heutigen Kosten dagegen mußten die Hägendörfer allein tragen. Von den Grenzsteinen sollten zwei unnötige hin-

weggetan werden, da sie leicht zu neuen Streitigkeiten Anlaß geben konnten; die übrigen 5 alten Grenzsteine sollten bestehn bleiben, nämlich vom Tubenbrunnen hinab zur Santelebene, hinüber in die Santelegerten, von dort den Grat hinunter bis zum Weg. Zu beiden Seiten der Marchung bleibt das Holz im Bann und darf nur mit Bewilligung der Obern geschlagen werden. Wer dawider tut, wird bestraft. — Diesen Vergleich haben die Gemeindeabgeordneten mit Mund und Hand angenommen.

An dieser Grenzziehung fällt auf, daß damals die Marchung bereits oberhalb Tubenbrunnen begann, wo sie jetzt ganz auf Egerkingerseite liegt, daß sie anderseits von der Santelebene zur Egerten hinüber auf den Grat (der Santelflühe) verlief und dann hinab zum Santelweg, wo heute von der Egerten bis zum Weg Hägendorfer Einung ist. Wir erkennen daraus, daß mit dem Entscheid von 1624 die Grenze zwischen Hägendorf und Egerkingen noch nicht endgültig gezogen war, daß vielmehr eine spätere Urkunde dann die Marchung festgesetzt haben muß, die heute gilt. Nachfolgend geben wir den Text des Pergaments von 1624:

Wir hienachgenante Wernher Brunner, Bendicht Strodell, Hans Jacob Jünker, all dry der räthen der statt Solothurn, Victor Byß, vogt zue Valckhenstein, und Vollrich Jauß, undervogt zue Önsingen, als hiezue verordnete und erpette scheidlüt, thuend kund allermengklichen mit dieserm briefe, demnoch die pursame und gemeind zue Egerkingen eins, sodann die gemeind zue Hegendorff anderstheils wegen den marchen und des holtzhauws im Santhall ein zytt haro streitig gewesen, da jeder theil vermeinte mehr rechts im selbigen zue haben dann der andere, deswegen unsere gnedigen herren iro rathsgesandte zum andren malen uf den augenschyn geschickt, darum zwey sprüch gemacht, so unfruchtbar gewesen, zueletst von beiden vögten Valkhenstein und Bechburg marchstein gesetzt. Interim von beiden gemeinden schmach und scheltwort gegen einanderen ußgossen worden, darumben dann uf hütt date nochmalen der gemeinden usschütz, als von Egerkingen Cuenradt von Arx, Vrs Zeltner und mitsandten, von Hegendorff Hanß Kamber, Hanß Wyß, Hanß Flurj und mitsandten uns obermelte personen uf den augenschyn gefüert, clag und antwurt (unnotwendig der lenge nach ze schryben) gegen einandren ingefüert. Da so haben wir die genanten scheidlüt noch aller verhör und innemens desselbigen ires gespans zwüschen disern partheyen erkent:

Erstlichen daß wort und werk, so zwüschen ihnen geredt und ergangen, sollen ufgehept, tot und ab syn, sölliche keinem theil verwyßlichen syn, als wann selbige nie weren geret worden, und sölle jeder theil syne wort selber buessen. Wylen aber ein Hegendorffer soll gret haben, er wollte (Gott behüet uns), daß ds wetter den jenigen, so das loch bim ndern marchstein gemacht,

solle erschlagen, so solle das selbig unsern gn. herren und obern fürgebracht und der thäter von selbigen noch ihrem guotbeduncken abgestraft werden. Der alte costen solle luth unserer gn. herrn erkantnuß bezalt werden, als namblichen: Was ein jede gmeind mit zehrung und sonsten erlitten, solle sy an ira selbsten haben, bis allein denjenigen costen, so mit rythen und schryben verzehrt und ufgeloffen, den selben sollen sy zuesamen rechnen und dann zueglych mit einandern abgetheilt und zalt werden. Den heutigen costen anlangend, soll ein gmeind zue Hegendorff allein zahlen. Und wyle man gefunden, das zwen unnöthige nebenstein gesetzt, welche inskünftig wyderumben mehr gespänn als einigkeit gepären und bringen wurden, so sollen die selbigen zwen stein usgraben und (hinweg [Loch im Pergament]) than werden, und die überigen fünf stein und marcht des Santhalls gänzlichen verblyben, namblichen der erste stein zueoberst bim Tubenbrunnen, von denne hinab uf den stein, so nit gehouwen, von selbem schnuergerade uf den stein bim Brunnen, darnach glych uff der ebne under dem Brunnen an selbigen stein, und von dannen uff den understen stein uf Santhall Ägertten, vom selbigen grad abhin an weg. Es sollen auch disere stein das Santhall zwüschen beiden gemeinden allein und nit wyters usmarchen. Der zechent soll jeder zyt verblyben als von altem har. Item soll auch das holz im Santhall uf beidersyts luth unserer gn. herren und obern erkantnus im bann syn und blyben, und (je)dwederen theil ohne bewilligung unserer gn. herren und obern alda nützit hauwen. Dann, welcher theil hierin fälbar, so oft es zue schulden kompt, soll allwegen anlagt und noch gepür ohne alles verschonen durch die amptlüth zue Valckhenstein und Bechburg, an dem ende der fäler beschicht, abgestraft werden.

Hirmit soll diser undergang entscheiden und disere zwo gmeinden ires gespans im Santhall (so sy gütlichen mit mund und hand angenommen, glopt und versprochen, für sy und ihre nachkommen war, styf und vest zue halten) vereint syn und blyben, und jeder parthey einen brief mit unser der scheydlüthen anhangendem Insigel geben worden, jedoch unsern gn. herren und obern der statt Solothurn an ihr freyheiten und gerechtigkeiten, auch uns und unsern erben und nachkommen in allweg ohne schaden.

Actum 9^a July nach Christi Jesu gepurt gezalt tusedt sechshundert, darnach zwenzig und vier jar. Vrs Mansslyb.

Original-Pergamenturkunde im Gemeindecarchiv Hägendorf. Alle Siegel fehlen; vom dritten ist die leere Holzkapselhälfte vorhanden; grüner Siegelrest. Größe 50 × 22,5 cm, plus unten 6 cm Umbug. Rückennotiz: Vertrag beide gemeind Egerklingen und Hegendorff, betreffend die gespan im Santhall, Anno 1624.